



INFORMATIV

ZEITSCHRIFT DES LANDESVERBANDES FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG DER ALLGEMEIN BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS NR. 01/2008

INTERVIEW
IKT-OBMANN WILL
„COMMUNITY“ FORMEN

RICHTIG VERHANDELN
WIE SIE FÜHREN STATT
NUR MITZUREDEN

ZERTIFIZIERUNG
WAS PASSIERT, WENN SICH
DAS FACHGEBIET VERSCHIEBT?

**WAS SICH FÜR
SACHVERSTÄNDIGE
ALLES ÄNDERT**

DAS JAHR DER NEUERUNGEN



LIEBE KOLLEGEN/INNEN!

Das Jahr 2008 bringt für Sachverständige einige sehr einschneidende gesetzliche Veränderungen mit sich. Das betrifft beispielsweise ihre Zulassung als gerichtlich beidete und zertifizierte Sachverständige, die Erteilung des Gutachtensauftrags und die Verrechnung von Gebühren für das erstellte Gutachten. Naturgemäß sind wir bei unseren Beiträgen zu diesen Themen durch die zur Verfügung stehenden Seiten und den Platzumfang eingeschränkt. Daher empfehlen wir Ihnen, für detailliertere Informationen die Homepage des Hauptverbandes der Sachverständigen aufzusuchen. Unter der Website <http://www.sachverstaendige.at/aktuelles.html> werden sie fündig.

Jeder von uns führt täglich mehrere Verhandlungen – wenn wir darunter nicht nur organisierte Gespräche verstehen. Wie Sie diese Verhandlungsgespräche im wahren Sinne des Wortes führen, anstatt lediglich mitzureden, dazu gibt ein Profi ein paar wertvolle Tipps. Wir hoffen, dass Sie dadurch immer öfter zufrieden stellende Lösungen erreichen werden.

Mit kollegialen Grüßen

Traude Hauner-Schöpf

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

Neue Gebühren

So sichern Sie Ihren Anspruch

ACHTUNG, DIE UNKENNTNIS DIESER NEUERUNGEN KANN EINEN RICHTS-SV UM VIEL GELD BRINGEN! ÄNDERUNGEN IM GEBÜHRENANSPRUCHSGESETZ ENTHALTEN VERSCHÄRFTE REGELUNGEN BEI DER WARNPFLICHT, KEINEN ERMESSENSSPIELRAUM BEI VARIABLEN KOSTEN UND DREI NEUE TARIFRAHMEN.

TEXT: SUSANNA SAILER

Seit 1. Jänner 2008 gilt eine novellierte Fassung des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG), die alle bei Gericht tätigen Sachverständigen betrifft. „Auch wenn sich die neuen Regelungen in der Praxis erst einspielen müssen, kann ein Nichtbeachten der Änderungen die Sachverständigen viel Geld kosten“, gibt Dr. Erich Kaufmann, Vorsitzender des SV-Verbandes für Oberösterreich und Salzburg, zu bedenken.

FALLE WARNPFLICHT. Wenn die voraussichtlichen Kosten eines Gutachtens überschritten werden, galt für den SV bereits bisher eine Warnpflicht. Die neue Regelung (§ 25 Abs. 1a) sieht jedoch Verschärfungen vor, wobei keine Erheblichkeitsgrenze vorgesehen ist: Die Hinweispflicht des Sachverständigen orientiert sich zunächst am aufgetragenen Kos-

tenvorschuss. Gibt es diesen nicht, trifft den SV eine Warnpflicht beim Überschreiten des Streitwerts oder von Betragsgrenzen. Diese absoluten Beträge wurden für bezirksgerichtliche Verfahren mit 2.000 Euro, für Verfahren vor dem Landesgericht und für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft mit 4.000 Euro festgelegt. „Sobald diese Kosten um einen Cent überschritten werden, muss der Sachverständige warnen. Tut er das nicht, fällt er um seine über diese Betragsgrenzen hinausgehenden Ansprüche um“, sagt Kaufmann. Er empfiehlt, die Warnung mit eingeschriebenem Brief an das Gericht zu senden bzw. das Schriftstück persönlich bei Gericht abzugeben und sich auf der Kopie einen Empfangsvermerk ausstellen zu lassen. Neu ist, dass das Gericht oder die Staatsanwaltschaft den SV anlässlich eines Auftrages von der Verpflichtung zur Warnung befreien

kann. Kaufmann: „Der SV sollte in diesem Fall darauf achten, schriftlich davon entbunden zu werden, oder sich diese Befreiung während einer mündlichen Verhandlung protokollieren zu lassen.“ Ist Gefahr im Verzug und der SV muss sofort reagieren, um einen größeren Schaden zu verhindern, sieht das Gesetz ebenfalls eine Befreiung von der Warnpflicht vor. Kaufmann rät jedoch, danach auf Nummer sicher zu gehen und die Warnung nachzureichen.

KEIN ERSATZ DER FIXKOSTEN. Früher hatte ein SV einen gewissen Spielraum, wenn es darum ging, sonstige Kosten in seine Gebührennote einfließen zu lassen. Der neu gestaltete § 31 des GebAG enthält nun eine taxative, sprich erschöpfende Aufzählung. Darunter fallen z. B. Porto, Transportkosten, Fremduntersuchungen, Pflegegebühren, Erwerb eines fallspezifischen



Zusatzwissens und Übersetzungen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass nur die mit der Erfüllung des jeweiligen Gutachtensauftrages verbundenen variablen Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen sind. Zwei Ausnahmen fließen im novellierten Paragraphen ein: Sollte der SV im Vorfeld eines Prozesses regelrechte Aktenberge verwalten müssen, darf er sich dafür große Räumlichkeiten anmieten. Auch wenn im Einzelfall eine höhere Haftpflichtversicherung notwendig wird, kann diese verrechnet werden. „Die herkömmliche, gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist hier allerdings nicht unterzubringen“, stellt Kaufmann klar. Einen Kostenersatz für Werkzeuge, Hilfsmittel, Programme und Geräte (§ 31 Abs 1 Z 4) gibt es nur mehr, wenn diese für einen speziellen Fall beigelegt werden müssen. Sie dürfen aber nicht zur üblichen Grundausstattung des Sachverständigen gehören.

NEUE STUNDENSÄTZE. Gravierende Änderungen betreffen auch die Gebühr für

Mühewaltung (§ 34). Diese deckt alle im Zusammenhang mit der Erstellung von Befund und Gutachten entstandenen Kosten ab, mit Ausnahme jener eingangs erwähnten variablen Kosten, die im Gesetz aufgezählt werden. Zwar blieb das bewährte System des Gebühren-Splittings erhalten. Aber während bis Ende des Vorjahres die Entlohnung der Mühewaltung in voller Höhe vorgesehen war, muss der SV nun einen Abschlag von 20 Prozent in Kauf nehmen. Das Gesetz sieht zudem eigene Rahmengebühren pro angefangener Stunde vor:

1. Tätigkeiten, die einfache Kenntnisse erfordern: 20 bis 60 Euro.
2. Tätigkeiten, die hohe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung vermittelt werden: 50 bis 100 Euro.
3. Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden: 80 bis 150 Euro.

Diese Tarife sind unter vielen Sachverständigen umstritten und auch Kaufmann betont erneut, dass „sich da vieles noch einspielen muss“. Diese Stundensätze würden vor allem jene Sachverständige treffen, die ausschließlich gerichtliche Gutachten schreiben, und das seien „nur ganz wenige“. Die anderen haben Ausweichmöglichkeiten: Wenn der SV nämlich nachweist, dass er in seiner außergerichtlichen Tätigkeit für private Auftraggeber wesentlich höhere Stundensätze in Anrechnung bringen kann, hat er auch Anspruch auf diese Sätze. Möglichkeit Nummer drei: Wenn eigene gesetzlich vorgesehene Gebührenordnungen bestehen, müssen diese Tarife angewendet werden. So kann im Immobilienbereich weiterhin nach dem § 51 der Gebührenverordnung nach dem Wert abgerechnet werden. „Das Gesetz stellt einen Kompromiss dar und ist bei weitem nicht das, was wir uns gewünscht hätten“, räumt Kaufmann ein. Dennoch sei es eine Lösung, mit der Sachverständige werden leben können, weil es die genannten Ausweichmöglichkeiten gäbe.

SV UND NEUE STPO

Die seit Jänner 2008 geltende Reform der Strafprozessordnung (StPO) sieht bedeutende Änderungen im Vorverfahren, das jetzt Ermittlungsverfahren heißt, vor: Die Staatsanwaltschaft nimmt nunmehr die führende Rolle ein. So ist vorgesehen, dass der Staatsanwalt den Sachverständigen bestellt. EStA Dr. Rainer Schopper erwähnt zwei Ausnahmen: „Die körperliche Untersuchung – zum Beispiel eine Blutabnahme bei Verdacht auf Alkoholisierung eines Lenkers, der einen Unfall verursacht – und ein DNA-Abgleich durch einen gerichtsmedizinischen Sachverständigen bedürfen der Bewilligung des Gerichtes.“

Das Hauptverfahren, das mit Einbringen der Anklage eingeleitet wird, bleibt im Wesentlichen unverändert. Der Richter hat die Möglichkeit, für seine Hauptverhandlung auch einen anderen SV zu bestellen. „Was in der Praxis selten vorkommen wird“, meint Schopper.

Bevor ein SV bestellt wird, muss der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr in Verzug ist, alle Beteiligten von der beabsichtigten Auswahl des SV verständigen. Neu ist, dass der SV nun Ladungen der Staatsanwaltschaft, etwa zu Vernehmungen und Tatrekonstruktionen, zu folgen hat. Bei der Befundaufnahme muss der SV dem Staatsanwalt, dem Opfer bzw. Privatbeteiligten, dem Beschuldigten und dem Verteidiger Gelegenheit zur Anwesenheit geben, soweit es die Umstände zulassen und dadurch keine Interessen gefährdet oder behindert werden. Schopper: „Das könnte für den SV einen Mehraufwand bedeuten.“

Zur Person:

Geboren am 9.1.1947 in Steyr, seit 1973 verheiratet mit Gerti, zwei Kinder: Susanne (32), Stefan (27).

Ausbildung:

1961-1966: HTL für Maschinenbau in Steyr.
1967 – 1971: Studium BWL mit den Schwerpunkten Operations Research und Datenverarbeitung an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz (erste Programmiererfahrungen in Fortran auf einer IBM 1130).

1971 – 1973: Doktoratsstudium an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Berufsweg:

1966 – 1967: Technischer Angestellter bei der Steyr-Daimler-Puch AG im Werk Steyr.

1971 – 1973: Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Betriebs- und Wirtschaftsinformatik an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

1974 – 2002: Systemanalytiker (Entwicklung betriebswirtschaftlicher Anwendungssysteme, Methoden der Systementwicklung, Projektmanagement, EDV-Rahmenplanung), EDV-Koordination, Unternehmensentwicklung/Organisation in der OKA/EnergieAG in Linz. Seit 1986: Gerichts-SV im LG-Linz. Schwerpunkte: Betriebswirtschaftliche Anwendungssoftware, Softwareentwicklung, Softwarequalität sowie ergänzend PCs und Server auf PC-Basis.

Seit 2002: Selbstständig im IT-Dienstleistungsgewerbe.



Dr. Franz Reitbauer,
Obmann der Fachgruppe IKT

Eine „IKT-Community“ als Ziel

PROFIS DER INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK (IKT) VERNETZT EUCH! FACHGRUPPENOBMANN DR. FRANZ REITBAUER STREBT DIE FORMIERUNG EINER „COMMUNITY“ AN – EINER GRUPPE VON PERSONEN, DIE GEMEINSAMES WISSEN ENTWICKELT UND ERFAHRUNGEN TEILT. INTERNET IST DAFÜR EIN WICHTIGES MEDIUM, ES KANN ABER PERSÖNLICHE TREFFEN NICHT ERSETZEN.

TEXT: SUSANNA SAILER

Was wird unter dem Fachgruppen-Kürzel IKT zusammengefasst?

IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnik – diese Fachgruppe existiert seit 1994. Wir haben aktuell 47 Mitglieder und 8 Anwärter. Diese Sachverständigen decken eine große Bandbreite an Fachgebieten ab wie z. B. elektronische Bauelemente, analoge und digitale Rechensysteme, Nachrichtentechnik,

Internet, Steuerungssysteme, Softwaretechnik sowie die breite Palette der Anwendungssoftware.

Was kennzeichnet Ihre Fachgruppe?

Besondere Kennzeichen sind das breite Spektrum der vertretenen Fachgebiete und deren hohe Komplexität und Entwicklungsdynamik.

Die rasche Weiterentwicklung in der IT-Branche dürfte wohl eine große Herausforderung sein.

Ja, es ist eine große Herausforderung, die Entwicklungen in einzelnen Fachgebieten zu verfolgen ohne das „Alte“ zu vergessen. Es gibt z. B. Aufträge, die 10 bis 20 Jahre alte Anwendungs-Software betreffen, die fallweise nicht oder nur mangelhaft dokumentiert ist. Aus diesen Gründen ist persönliches Informationsmanagement besonders wichtig.

Was verstehen Sie darunter? Es ist notwendig, aus der enormen Nachrichtenflut für die laufende Weiterbildung die

grundsätzlichen Informationen herauszuholen, diese entsprechend bereitzuhalten und bei Bedarf verlässliche Informationsquellen für Details zu kennen. Man muss aber auch die eigenen fachlichen Grenzen berücksichtigen und Nein sagen, wenn man gewisse Aufgabenstellungen nicht abdecken kann. Da ist es dann gut zu wissen, wer über das benötigte Spezialwissen verfügt und den Auftrag zur Gänze oder teilweise übernehmen kann.

Wird das in Ihrer Fachgruppe bereits häufiger praktiziert?

Ja, durchaus – nicht nur von mir, sondern auch von KollegInnen.

Sachverständige gelten als Einzelkämpfer. Muss da nicht ein gewisser „Futterneid“ abgebaut werden?

Wertschätzung bereit sein, sich einzubringen. Eine derartige Community zu werden, sehe ich als unser wichtigstes Ziel. So können wir unsere Vorhaben besser umsetzen.

Welche Vorhaben sind das?

Wir wollen eine elektronische Kommunikations- und Informationsbasis schaffen, die auch dem eigenen Wissensmanagement dienen kann. Außerdem geht es uns um eine stärkere Konkretisierung und Abgrenzung der Spezialisierungen innerhalb der Fachgruppe, weil die naturgemäß statische Nomenklatur wegen der dynamischen Entwicklung unserer Fachgebiete erklärungs- und ergänzungsbedürftig ist. Dies kann für den SV-Zertifizierungsprozess und für die SV-Suche genutzt werden. Und schließlich geht es uns darum,

fördert unser gegenseitiges Kennenlernen, erweitert das Wissen über Spezialgebiete von KollegInnen und bringt allen Teilnehmern wertvollen Input für ihre Arbeit.

Wo sehen Sie noch Schwachstellen?

Wie schon gesagt, die Reaktion auf das Angebot, zu den Fachgruppensitzungen zu kommen, ist noch ausbaufähig. Wir haben als IKT-Fachgruppe in der Vergangenheit die Webseite des SV-Verbandes und auch deren Erneuerung initiiert und gestaltet. In der aktuellen Website ist noch die Präsentation unserer Fachgruppenarbeit offen. Das will ich in nächster Zeit nachholen und damit auch jene KollegInnen motivieren, die den Einladungen bisher noch nicht gefolgt sind.

Ich persönlich sehe die Gutachtenstätigkeit vorwiegend als Ergänzung und als Herausforderung, mich fachlich weiterzuentwickeln und nicht primär als Einkommensquelle und nehme an, dass dies auch für die meisten KollegInnen zutrifft. Verständlicherweise möchte jeder, der als Sachverständiger zertifiziert ist, auch Gutachtensaufträge bekommen. Ich meine, dass ein Engagement in der Fachgruppe sich sogar positiv auswirken kann. Hier ist wahrscheinlich noch Überzeugungsarbeit zu leisten.

Wie soll das erreicht werden?

Ich will den Prozess des Entstehens und Erhaltens einer IKT-Community fördern, die gemeinsames Wissen entwickelt und Erfahrungen austauscht. Damit das dauerhaft funktioniert, muss jeder in einem Klima gegenseitiger

das künftig mehr Teilnehmer zu unseren Treffen kommen. Diese finden jährlich dreimal im Besprechungsraum des SV-Verbandes statt. An diesen Fachgruppensitzungen betei-

„Es sollten mehr Teilnehmer zu den Treffen kommen.“

gen sich bis dato etwa 25 Prozent der IKT-Mitglieder. Ideal wäre es, diesen Schnitt auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen. In einer Fachgruppensitzung wird neben aktuellen Themen aus dem SV-Wesen immer auch mindestens ein Fall aus der SV-Praxis behandelt, den ein Teilnehmer vorträgt und zur Diskussion stellt. Dies

SV-informativ dankt für das Gespräch und wünscht Ihnen alles Gute!

Welche Empfehlungen geben Sie an Ihre Kollegen und Kolleginnen in der Fachgruppe weiter?

In Abstimmung mit dem Auftraggeber auf möglichst präzise Gutachtensaufträge und adäquate Kostenvorschüsse achten, Aufträge, die man aus fachlichen oder zeitlichen Gründen nicht ablehnen bzw. möglichst an Kollegen oder Kolleginnen vermitteln und Fragen zur Sachverständigen-Tätigkeit vermehrt auch in die IKT-Community einbringen und so nicht nur persönlich profitieren, sondern auch deren Weiterentwicklung fördern.

Ihre Philosophie in Bezug auf Ihre Fachgruppenarbeit? Von nichts kommt nichts.

NEUES AUS DER SOZIALVERSICHERUNG

Krankenzusatzversicherung

Selbständige haben im Fall von Krankheit oder Unfall keinen Ersatz des Verdienstentganges. Sie können sich seit 1. April 2007 freiwillig bei der gewerblichen Sozialversicherungsanstalt mit einem Beitrag von 2,5 % von Ihrer monatlichen Beitragsgrundlage gegen Verdienstentgang versichern lassen. Das bedeutet monatliche Kosten von zumindest 15,21 Euro bis zu maximal 112 Euro.

Als Leistungen der Zusatzversicherung erhält man Krankengeld bzw. Taggeld (bei Spitalsaufenthalt). Das Krankengeld beträgt zumindest 12,17 Euro bis zu 89,60 Euro täglich, das Taggeld mind. 16,23 Euro bis maximal 119,47 Euro täglich.

Das Krankengeld gebührt ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit und wird für höchstens 26 Wochen ausbezahlt. Eine ärztliche Bestätigung ist erforderlich.

Selbständigenvorsorge

Ab 1. 1. 2008 sind alle Selbständigen, die in der Krankenversicherung nach GSVG pflichtversichert sind in die „Abfertigung neu“ einbezogen. Die Kosten dafür sind 1,53 % der Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung. Über die einbezahlten Beiträge kann erstmals nach 3 Jahren verfügt werden. Voraussetzung ist, dass die Gewerbeberechtigung mindestens 2 Jahre ruht oder die betriebliche Tätigkeit eingestellt wurde. Die Beiträge wirken Gewinn mindernd – die Auszahlung ist steuerbegünstigt.

Dr. Traude Hauner-Schöpf

Verhandeln wie Profis

AUCH SACHVERSTÄNDIGE MÜSSEN VERHANDLUNGSGESPRÄCHE FÜHREN. UNTERNEHMENSTRAINERIN DR. INGEBORG RAUCHBERGER HAT FÜR SIE EINIGE TIPPS UND TRICKS AUS DER PRAXIS PARAT.

TEXT: DR. INGEBORG RAUCHBERGER

Der Überlieferung nach gab es in der Steinzeit zwei Möglichkeiten mit einem Problem fertig zu werden (wenn wir davon ausgehen, das Problem hatte vier Pfoten und ein riesiges Maul): fliehen oder mit der Keule zu kämpfen. Seit der Steinzeit ist viel Zeit vergangen, wir Menschen haben uns weiterentwickelt und doch: Bei Verhandlungen finden wir sie noch häufig, sowohl die Menschen auf der Flucht, als auch die Keulenschwinger. Letztere versuchen mit Angriffen, Untergriffen oder Drohungen ihr Ziel zu erreichen. Haben solche „harten Verhandler“ eine Chance ihr Ziel zu erreichen? Eher als die, die auf der Flucht sind, sicherlich. Dennoch birgt das Keulenschwingen nicht zu unterschätzende Gefahren. Wie heißt es so schön: „Man sieht sich im Leben immer mindestens zweimal.“ In vielen Branchen ist das Wiedersehen nicht einmal überraschend, sondern erwünscht. Daher würde ein Verhandeln mit der Keule vielleicht einen kurzfristigen Erfolg beschieren, aber langfristig schaden.

HART UND WEICH. Es ist notwendig zwischen der Sache und der Person gegenüber eine strikte Trennlinie zu ziehen. Bleiben Sie hart in der Sache, zielstrebig auf Ihrem Weg. Greifen Sie das Thema an, jedoch nie die Person. Zur Person bleiben Sie weich, also höflich, wertschätzend. Setzen Sie nette Gesten, bauen Sie an einer gemeinsamen, positiven „Historie“, denn eine Verhandlung ist nur dann gut, wenn sie drei Kriterien erfüllt.

1. Sie erreicht ein (möglichst für beide Seiten) zufriedenstellendes Ergebnis.
2. Die Beziehungsebene wurde nicht verschlechtert, sondern möglichst verbessert.
3. Die Verhandlung wird effizient, am „roten Faden“ entlang geführt.

Eine positive Beziehung hilft, gerade dann, wenn's schwierig wird, oder wenn's dem ersten Anschein nach „nur um Geld“ geht.

BETONUNG AUF FÜHREN. Es ist ein großer Unterschied, ob man bei einer Verhandlung nur anwesend ist und mitredet, oder ob man eine Verhandlungsführung hat stets darauf



Dr. Ingeborg Rauchberger, Juristin, Oberösterreichs „Managerin 2000“, hat als Prokuristin und Abteilungsleiterin eines internationalen Handelshauses Verhandlungen in aller Welt geführt und gibt ihr Wissen nun in Seminaren weiter. www.rauchberger.at

zu achten, dass der rote Faden einer Verhandlung eingehalten wird. Dieser rote Faden läuft von der Ausgangssituation zum Ziel oder einer vorbereiteten Alternative. Je besser meine beste Alternative ist, desto zielorientierter kann ich auf mein eigentliches Ziel lossteuern. Auch wenn's manchmal schwer fällt: Verzichten wir auf Tadel, Beschimpfungen, Belehrungen. Überprüfen wir stets, ob wir noch am Weg zu unserem Ziel sind. Auch Schlagfertigkeit, wenn sie auf Kosten des anderen geht, bringt uns – zumindest langfristig gesehen – nicht weiter.

DAS ZIEL VOR AUGEN: Es gibt keine dummen Fragen.

Richtig? Nein, es gibt sogar sehr dumme. Nämlich, alle Fragen, die Sie von der Zielerreichung wegbringen. Die Zeit, die man in eine effiziente Vorbereitung steckt, ist gut investiert. Prüfen Sie die Sachlage und Ihre Interessen, um ihre Ziele formulieren zu können. Bereiten Sie sich nicht nur in der Sache, sondern auch zur Person Ihres Gegenübers vor. Finden Sie deren Interessen (der Firma, aber auch der Person selbst) heraus, um die Argumente richtig zu wählen. Nach dem Grundsatz: „Ich kann nur dann jemanden zu einer Sinnesänderung bewegen, wenn ich weiß, was er im Sinn hat.“

Zertifizierungsumfang im Visier

DIE GEÄNDERTE NOMENKLATUR KANN FÜR SO MANCHEN SACHVERSTÄNDIGEN EINE ÜBERPRÜFUNG SEINES ZERTIFIZIERUNGSUMFANGES ZUR FOLGE HABEN: EINE GESETZESÄNDERUNG ERMÖGLICHT NUN, DASS DIE ZERTIFIZIERUNGSKOMMISSION DARÜBER EIN GUTACHTEN ERSTELLT.

Um auf dem aktuellen Stand der Wirtschaft, Wissenschaft und Technik zu sein, wurde die Einteilung der Fachgruppen und Fachgebiete der Gerichtssachverständigen in einer neu erarbeiteten Nomenklatur zusammengefasst. Daran knüpft eine weitere Änderung, die das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) seit 1. Jänner 2008 vorsieht: Demnach sind nun auch Gutachten über den Zertifizierungsumfang möglich. Die Grundlage dafür schafft § 4: Ergeben sich durch spätere Änderungen des Fachgebietes, für das ein Gerichtssachverständiger eingetragen ist, begründete

Zweifel, ob diese Listeneintragung den Zertifizierungsumfang (noch) korrekt wiedergibt, oder ob eine beantragte Eintragung in weitere Fachgebiete dem Zertifizierungsumfang entspricht, kann das Entscheidungsorgan – in diesem Fall der listenführende Präsident des Landesgerichtes – darüber ein Gutachten der Zertifizierungskommission einholen. Möglich ist auch eine schriftliche Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission.

SELBSTANTRAG KOSTET. Beantragt der Sachverständige selbst das Gutachten oder die Äußerung, so hat er vor

der Ablegung einer Prüfung die Prüfungsgebühren zu bezahlen bzw. bei einer schriftlichen Äußerung den entstandenen Aufwand zu vergüten. Diese Gebührenpflicht gilt aber nur dann, wenn der Antrag des SV erkennen lässt, dass es sich nicht um einen bloßen Hinweis auf eine falsche oder falsch gewordene Bezeichnung handelt. Denn diese Änderung hätte der Landesgerichtspräsident an sich von Amts wegen aufzugreifen. Kann die Unklarheit etwa durch einen Anruf beim Hauptverband der Gerichtssachverständigen beseitigt werden, ohne dass eine schriftliche Äußerung des

Kommissionsmitglieds erforderlich ist, soll auch kein Gebührenanspruch für diese Auskunft entstehen. Kommt das Gutachten oder die Äußerung allerdings zum Schluss, dass sich der Zertifizierungsumfang mit der Bezeichnung des Fachgebietes nicht (mehr) deckt, so muss eine entsprechende Einschränkung eingetragen oder die Eintragung in weitere Fachgebiete von der Durchführung des Eintragsverfahrens abhängig gemacht werden. Die Möglichkeit, eine Äußerung einzuholen wird auch in den Fällen der Rezertifizierung und des Entziehungsverfahrens eingeräumt.

Fortbildung fließt in das Gesetz ein

Im geänderten Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (DSG) wird nun ganz speziell der Stellenwert der Fortbildung bei der Rezertifizierung betont. Nach § 6 Abs. 3 hat nunmehr der Antrag auf Rezertifizierung einen Hinweis auf die absolvierten Fortbildungsaktivitäten zu enthalten. Die weitere Eignung des Sachverständigen ist unter anderem anhand der Nachweise über die Fortbildung zu prüfen. Damit wird der Stellenwert der für Sachverständige unabdingbaren Fortbildung hervorgehoben



und die schon jetzt gegebene Bedeutung der Institution des Bildungspasses für Sachverständige unterstrichen.

Bezeichnung SV ist geschützt

Der missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung als Gerichtssachverständiger wurde nun auch gesetzlich ein Riegel vorgeschoben: Seit 1. Jänner 2008 gibt es explizit einen Schutz dieser Benennung. Nach § 14 b DSG dürfen sich nur jene Personen als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Gerichtssachverständige bezeichnen, die auch tatsächlich in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Andere Personen dürfen auf eine gerichtliche Bestellung als SV nur im

unmittelbaren Zusammenhang mit jenem Verfahren hinweisen, in dem sie bestellt sind.

MIT STRAFE BEDROHT. Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung vorzutäuschen, ist damit per Gesetz untersagt. Die unberechtigte Führung oder die Vortäuschung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung wird grundsätzlich als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft.



Besuchen Sie uns im Internet unter **www.svv.at**

Wir möchten auf die neuen bzw. geänderten Fachgruppen- und Fachgebieteinteilungen für Gerichtssachverständige hinweisen. Unter **www.svv.at/SV-SUCHE** sind die aktuellen Eintragungen ersichtlich.

ÄNDERUNGEN BITTE DEM ZUSTÄNDIGEN LANDESGERICHT MITTEILEN!

Auf unserer Homepage unter „Informationen für **Verbandsmitglieder**“ erhalten Sie das Formular für den Fortbildungspass.

Sie möchten in **SV-informativ** inserieren? Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. **Telefon: 0732/77 45 96-0**

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns. E-Mail: **office@hauner-schoepf.at**

VORANKÜNDIGUNG

Seminare der Fortbildungsakademie Herbst 2008

- Abstimmung der Bauordnungen aller Bundesländer nach den OIB-Richtlinien – mit Schwerpunkt OÖ u. Sbg.
- Energieausweis interpretieren und Marktauswirkungen
- SV Gutachten in den Versicherungssparten

Änderungen vorbehalten!

SEMINARKALENDER

der Fortbildungsakademie Frühjahr 2008

TERMIN: 28. 03. 2008* WO: L TITEL: Neuerungen im Sachverständigenrecht VORTRAGENDER: Dr. Werner Gratzl	UHRZEIT: 14.00 - 17.00 PREIS: EUR 119,- (139,-)	TERMIN: 06. 06. 2008* WO: L TITEL: Die Rolle des SV in der Verhandlung VORTRAGENDE: Sen.Präs.Dr. W.Jerczynski / Mag. M.Bumberger	UHRZEIT: 14.00 - 18.00 PREIS: EUR 118,- (138,-)
TERMIN: 04.04.2008 WO: S TITEL: Baugrundrisiko und Haftung VORTRAGENDE: Prof.Dipl.-Ing Dr. Doris Link	UHRZEIT: 14.00 - 18.00 PREIS: EUR 115,- (135,-)	TERMIN: 13. 06. 2008 WO: L TITEL: Baugrundrisiko und Haftung VORTRAGENDE: Prof.Dipl.-Ing Dr. Doris Link	UHRZEIT: 14.00 - 18.00 PREIS: EUR 115,- (135,-)
TERMIN: 11. 04. 2008 WO: S TITEL: Die Rolle des SV in der Verhandlung VORTRAGENDER: Sen.Präs.Dr. W.Jerczynski / Mag. M. Bumberger	UHRZEIT: 14.00 - 18.00 PREIS: EUR 118,- (138,-)	TERMIN: 27. 06. 2008 WO: S TITEL: Neuerungen im Sachverständigenrecht VORTRAGENDER: Dr. Werner Gratzl	UHRZEIT: 14.00 - 17.00 PREIS: EUR 119,- (139,-)
TERMIN: 16. 05. 2008 WO: L TITEL: Flächenwidmungs- und Bebauungsplan VORTRAGENDE: HR Mag. G.Sochatzky / DI A. Mandlbauer	UHRZEIT: 14.00 - 18.00 PREIS: EUR 117,- (137,-)	Anmerkungen: L = Landwirtschaftskammer für OÖ, 4021 Linz, Auf der Gugl 3 S = Lehrbauhof, 5020 Salzburg, Moosstraße 197 Im Preis enthalten sind: Seminarunterlagen, Kaffee und Getränke Für Nichtmitglieder des Verbandes gilt der in Klammer gesetzte Preis.	

*gekennzeichnete Seminare sind bereits ausgebucht!

IMPRESSUM

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband für OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, www.zv.at. **Fotos:** Bildagentur Waldhäusl

Neue Mitglieder

Fachgruppe Allgemein			
Kapitan Walter Halling Ing. Gerald Rieger	Leonfeldnerstr. 80 b Mondseerstr. 4	4040 5204	Linz, Donau Straßwalchen
Fachgruppe Bauwesen und Immobilien			
Mag. Christian Haidinger Werner Linzner Erich Mathä Ing. Mag. Roland Wagner	Hundauweg 11 Eschengasse 7 Teichfeld 20 Gruberstr. 18	4611 4616 4181 4020	Buchkirchen Weißkirchen a. d. Traun Oberneukirchen Linz, Donau
Fachgruppe Dienstleistungen und Sport			
Mag. Veronika Leibetseder	Humboldtstr. 15	4020	Linz, Donau
Fachgruppe Elektrotechnik & Maschinenbau			
Ing. Wolfgang Mauracher Dipl.-Ing. Gerhard Stöpp	Ignaz-Glaser-Str. 19 d Tiefenbach 7	5111 4871	Bürmoos Zipf
Fachgruppe KFZ			
Franz Traubner	Oberpftal 10	4491	Niederneukirchen
Fachgruppe Land- und Forstwirtschaft			
Dipl.-Ing. Bernhard Nikodem	Fuschlbergergut 106	4462	Reichraming
Fachgruppe Medizin			
Univ. Doz. Dr. Andreas Shamiyeh Dr. Peter Wolf	Robert Stolz Str. 17/63 Forststr. 26	4020 4609	Linz, Donau Thalheim bei Wels



informativ – Leserumfrage



IHRE MEINUNG IST UNS WICHTIG.

Darum möchten wir von Ihnen wissen, wie Ihnen unser Magazin „SV-informativ“ gefällt. Bitte beantworten Sie folgende Fragen. Unter den Einsendungen verlosen wir folgenden Preis.

GUTSCHEIN

FÜR 2 PERSONEN IM DOPPELZIMMER IM HOTEL & SPA LEBENSQUELL BAD ZELL

- 3 Tage, 2 Nächte, inkl. Lebensquell-Genusspaket (Element nach Ihrer Wahl Feuer, Wasser, Luft und Erde)
- Begrüßungsdrink
- Vitalfrühstücksbuffet mit Bioecke
- 5-Gang-Genussdinner
- Hausgemachte Nachmittagsmehlspeisen
- Entspannen in der Sauna und Wasseroase, auch am An- und Abreisetag ganztägig
- 3 Tage Eintritt in die Fitnessoase
- 1 aktives Morgenerwachen
- Täglich wechselnde Freizeit- und Sportaktivitäten

1. Wie gefällt Ihnen SV-informativ insgesamt

1 2 3 4 5

Bitte ankreuzen 1 = sehr gut, 5 = nicht genügend

2. Wie beurteilen Sie den Inhalt?

1 2 3 4 5

3. Wie gefällt Ihnen die optische Gestaltung?

1 2 3 4 5

4. Über welche Themen würden Sie gerne mehr lesen?

5. Waren die bisher publizierten Berichte in Ihrer Praxis als SV bereits hilfreich und nützlich?

6. Wie intensiv lesen Sie „SV-informativ“?

- Das ganze Magazin
- Ausgewählte Artikel
- Flüchtiges Durchblättern
- Wird gar nicht beachtet

Fax-Antwort

Senden Sie bitte das ausgefüllte Blatt an Fax.-Nr. **0732/65 24 62**

Firma: _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Einsendeschluss ist der 27. April 2008